

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1980	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 80	Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes Ändert GVBl. II 85-7 und 85-18	513
17. 12. 80	Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) GVBl. II 89-5	540

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes Vom 17. Dezember 1980

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Das Hessische Wassergesetz vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hessisches Wassergesetz (HWG)“

2. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

Gewässer, Gewässereinteilung

- § 1 Gewässer
- § 2 Fließende und stehende Gewässer
- § 3 Gewässereinteilung

ZWEITER TEIL

Eigentum am Gewässerbett

- § 4 Gewässer erster Ordnung
- § 5 Gewässer zweiter und dritter Ordnung
- § 6 Uferlinie
- § 7 Eigentumsgrenzen
- § 8 Verlandung
- § 9 Überflutung
- § 10 Uferabriß
- § 11 Bildung eines neuen Gewässerbettes

- § 12 Wiederherstellung des früheren Zustandes
- § 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
- § 14 Duldungspflicht des Eigentümers

DRITTER TEIL

Benutzung der Gewässer

Erster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 15 Benutzungen
- § 16 Benutzungsbedingungen und Auflagen
- § 17 Erlaubnis
- § 17a Gehobene Erlaubnis
- § 18 Bewilligung
- § 19 Schutz der Bewilligung
- § 20 Einwendungen im Bewilligungsverfahren
- § 21 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
- § 22 Ausgleich von Rechten und Befugnissen
- § 22a Anpassungsmaßnahmen
- § 23 Verzicht
- § 24 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
- § 25 Wasserschutzgebiete
- § 26 Rohrleitungen zum Befördern und Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

¹⁾ Ändert GVBl. II 85-7

Zweiter Abschnitt
Besondere Bestimmungen
für oberirdische Gewässer

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzung

- § 27 Gemeindegebrauch
- § 28 Eigentümergebrauch
- § 29 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

- § 30 Umfang
- § 31 Besondere Pflichten im Interesse der Schiff- und Floßfahrt

Dritter Titel

Stauanlagen

- § 32 Staumarke
- § 33 Erhalten der Staumarke
- § 34 Kosten
- § 35 Außerbetriebsetzen von Stauanlagen
- § 36 Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen
- § 37 Talsperren, Wasserspeicher

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen
für das Grundwasser

- § 38 Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzungen
- § 39 Erdaufschlüsse

Vierter Abschnitt

Heilquellen

- § 40 Staatlich anerkannte Heilquellen
- § 41 Heilquellenschutzgebiete
- § 42 Besondere Pflichten

Fünfter Abschnitt

Anlagen

- § 43 Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft
- § 43a Trinkwasserversorgungsanlagen
- § 44 Genehmigung
- § 45 Untersuchung

Sechster Abschnitt

Abwasserbeseitigung

- § 45a Grundsatz
- § 45b Abwasserbeseitigungspflicht
- § 45c Betrieb, Eigenkontrolle und Überwachung der Abwasseranlagen

- § 45d Gewässerschutzbeauftragter bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

VIERTER TEIL

Unterhaltung und Ausbau
oberirdischer Gewässer, Deiche
und Dämme

Erster Abschnitt

Unterhaltung

- § 46 Unterhaltungspflicht
- § 47 Unterhaltungslast
- § 48 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern
- § 49 Übergang der Unterhaltungslast
- § 50 Beseitigungspflicht des Störers
- § 51 Ersatzvornahme
- § 52 Beitragspflicht zu den Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer
- § 53 Beitragspflicht der Anliegergemeinden
- § 54 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 55 Fischerei, Bodennutzung, Naturschutz und Landschaftspflege
- § 56 Entscheidung in Streitfällen

Zweiter Abschnitt

Ausbau

- § 57 Herstellen schadenverhütender Einrichtungen
- § 58 Vorbereitung
- § 59 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 60 (weggefallen)
- § 61 (weggefallen)
- § 62 Pflicht zum Ausbau

Dritter Abschnitt

Deiche und Dämme

- § 63 Deich- und Dammbau
- § 63a Genehmigung, Befahrverbot
- § 64 Unterhaltung
- § 65 Wiederherstellung
- § 66 Übergang der Unterhaltungslast
- § 67 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 68 Entscheidung in Streitfällen

FÜNFTER TEIL

Sicherung des Wasserabflusses

Erster Abschnitt

Anlagen in und an oberirdischen
Gewässern

- § 69 Genehmigung
- § 69a Vorschriften zum Schutz der Ufer, der Uferanlagen und Uferanpflanzungen

Zweiter Abschnitt

Überschwemmungsgebiete

- § 70 Feststellung
- § 71 Genehmigung
- § 72 Zusätzliche Maßnahmen

Dritter Abschnitt

Wild abfließendes Wasser

- § 73 Veränderung des Zu- und Abflusses

SECHSTER TEIL

Wasseraufsicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 74 Aufsicht
- § 75 Besondere Pflichten im Interesse der Wasseraufsicht
- § 76 Kosten der Wasseraufsicht

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften

Erster Titel

Wasserschau

- § 77 Schaukommission

Zweiter Titel

Wassergefahr, Wasserwehr

- § 78 Wassergefahr
- § 79 Wasserwehr

SIEBENTER TEIL

Zwangsrechte

- § 80 Gewässerkundliche Maßnahmen
- § 81 Verändern oberirdischer Gewässer
- § 82 Anschluß von Stauanlagen an fremde Grundstücke
- § 83 Durchleiten von Wasser und Abwasser
- § 84 Anschluß an Anlagen
- § 84a Enteignungsrecht
- § 85 Einschränkende Vorschriften
- § 86 Vorbereitung des Vorhabens
- § 87 Entschädigungspflicht

ACHTER TEIL

Entschädigung

- § 88 Grundsatz
- § 89 Art, Maß, Sonstiges

NEUNTER TEIL

Zuständigkeit, Verfahren

Erster Abschnitt

Zuständigkeit

- § 90 Wasserbehörden
- § 91 Zuständige Wasserbehörde
- § 92 Technische Fachbehörde
- § 92a Hessische Landesanstalt für Umwelt

Zweiter Abschnitt

Verfahren

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

- § 93 Verwaltungsverfahren
- § 94 Einwendungen privatrechtlicher Natur
- § 95 Entscheidungen in nichtförmlichen Verfahren
- § 96 (weggefallen)
- § 97 Sicherheitsleistung
- § 98 Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung
- § 99 (weggefallen)
- § 100 Verfahrenskosten

Zweiter Titel

Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach § 17a

- § 101 Verfahrensvorschriften
- § 102 Zusammentreffen mehrerer Verfahren
- § 103 (weggefallen)

Dritter Titel

Andere Verfahren

- § 104 Ausgleichsverfahren
- § 105 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete
- § 106 (weggefallen)
- § 107 Zwangsrechte

Vierter Titel

Entschädigung und Ausgleich

- § 108 Einigung, Festsetzungsbescheid
- § 109 Vollstreckung
- § 110 Rechtsweg
- § 111 Ausgleich

ZEHNTER TEIL

Wasserbuch

- § 112 Einrichtung
- § 113 Eintragung
- § 114 Einsicht

ELFTER TEIL

Wasserwirtschaftliche Planungen

- § 115 Abwasserbeseitigungspläne
- § 115a Bewirtschaftungspläne
- § 115b Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

ZWOLFTER TEIL

Bußgeldbestimmungen

- § 116 Bußgeldvorschriften
- § 117 (weggefallen)

DREIZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 118 Alte Rechte und alte Befugnisse
 § 119 (weggefallen)
 § 120 (weggefallen)
 § 121 (weggefallen)
 § 122 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete
 § 123 Heilquellenschutz
 § 124 Einschränkung von Grundrechten
 § 125 Anhängige Verfahren
 § 126 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 § 127 Bergrecht
 § 128 Fährregale, Fährtarife und Fährfahrpläne
 § 129 Außerkrafttreten von Vorschriften
 § 130 Änderung von Vorschriften
 § 131 Inkrafttreten des Gesetzes"

3. Dem § 7 Abs. 3 Satz 2 wird als Nr. 3 angefügt:

„3. für auf der anderen Seite des Gewässers sich fortsetzende Grundstücke durch die Verbindungslinien der beiderseitigen Grundstücksgrenzen.“

4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird in der Klammer das Wort „Werder“ gestrichen.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Benutzungen

(1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes über die Benutzung der Gewässer gelten auch für

1. das Herstellen und Betreiben von Häfen, Landestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie das Anlegen von Stichkanälen,
2. das Errichten und Betreiben von Fähren,
3. den Umschlag wassergefährdender Stoffe von Schiff zu Schiff.

Die Erteilung einer Bewilligung für diese Benutzungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Erlaubnis für eine Benutzung nach Abs. 1 kann auch beschränkt oder versagt werden, wenn

1. Gesichtspunkte der Raumordnung entgegenstehen,
2. wegen vorhandener Einrichtungen ein Bedürfnis nicht besteht.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „und den Natur- und Landschaftsschutz“ durch die Worte „den Naturschutz und die Landschaftspflege“ ersetzt.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei Benutzungen nach § 15 Abs. 1 sind besondere Auflagen möglich, die die Belange des Unfallschutzes, des Brandschutzes und des Emissionsschutzes wahren.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(zu § 7 Wasserhaushaltsgesetz)

Erlaubnis

Die Erlaubnis schließt eine nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz, nach § 44, § 69 oder nach den baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung ein.“

8. Als § 17a wird eingefügt:

„§ 17a

(zu § 7 Wasserhaushaltsgesetz)

Gehobene Erlaubnis

(1) Für eine Benutzung von Gewässern, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung oder der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, kann eine Erlaubnis auch in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Das gleiche gilt für eine Benutzung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 20 entsprechend.

(2) Die gehobene Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden,

1. wenn durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Benutzungsbedingungen und Auflagen nach § 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder § 16 oder die nachträgliche Anordnung von Anforderungen oder Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinsichtlich der gehobenen Erlaubnis gegeben sind.

(3) Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung kann der Betroffene von dem Inhaber der

gehobenen Erlaubnis eine Entschädigung, nicht aber die Unterlassung der Benutzung verlangen. Vertragliche Ansprüche sowie Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.

(4) Über die gehobene Erlaubnis entscheidet die obere Wasserbehörde."

9. In § 18 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 17 Abs. 3 durch die Verweisung auf § 17 ersetzt.
10. Als § 22a wird eingefügt:

„§ 22a
(zu §§ 1a, 7a, 18a, 18b, 27 und 36b
Wasserhaushaltsgesetz)

Anpassungsmaßnahmen

(1) Entsprechen Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, so hat der Einleiter die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wasserbehörden haben sicherzustellen, daß die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Wasserbehörden legen Fristen fest, innerhalb derer die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen. Entsprechendes gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Anpassung an die Vorschriften des § 1a Abs. 1, § 18a Abs. 1 und § 18b, an die Pläne nach § 18a Abs. 3 und § 36b und an die Reinhalteordnungen nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz sowie zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein geltende Fristen festlegen, innerhalb derer die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen. Die Rechtsverordnung kann Ausnahmen zulassen."

11. In § 23 werden die Worte „oder eine Bewilligung" durch die Worte „, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis" ersetzt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis".

b) In Abs. 1 werden hinter dem Wort „verhüten" der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt sowie folgende neue Nr. 3 und folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„3. eine Stauanlage unter den Voraussetzungen des § 35 weiter zu unterhalten oder die Unterhaltung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 zu dulden.

Der Unternehmer kann die ihm obliegenden Pflichten nach Nr. 1

bis 3 durch Zahlung an den Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen des Gewässers ablösen. Die Unterhaltungspflicht an der Stauanlage geht in diesem Falle mit der Zahlung auf den Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen des Gewässers über."

c) Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

d) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Diese Vorschriften gelten bei Erlöschen alter Rechte oder Befugnisse entsprechend."

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „von Amts wegen" die Worte „durch Rechtsverordnung" eingefügt.

b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Wasserbehörde kann auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes Handlungen und Maßnahmen untersagen, wenn diese auf das Grundwasservorkommen einwirken oder einwirken können und dadurch entweder der Bestand einer Wasserversorgungsanlage gefährdet wird oder die Gefährdung eines für die Wasserversorgung benötigten Grundwasservorkommens zu besorgen ist. Sind bereits Schäden entstanden, trifft die Wasserbehörde die zur Beseitigung und Sanierung erforderlichen Anordnungen. § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz gilt entsprechend."

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„Rohrleitungen zum Befördern und Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

(1) Wer

1. innerhalb eines Werksgeländes Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz herstellen, betreiben, stilllegen oder durch Leitungen, die zu anderen Zwecken hergestellt worden sind, solche Stoffe befördern will, oder

2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz herstellen, betreiben, stilllegen oder Anlagen, die zu anderen Zwecken hergestellt worden sind, zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen solcher Stoffe benutzen will,

hat dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die Leitung oder die An-

lage schon nach anderen Vorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder sonstigen Zulassung bedarf."

- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Sie kann außerdem durch Rechtsverordnung gebietsweise und nach Art und Größe unterschiedliche Vorschriften über die technische Ausführung von Leitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen und von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen solcher Stoffe einschließlich Schutzvorkehrungen erlassen, eine regelmäßige Überwachung und Prüfung solcher Leitungen und Anlagen auf Kosten des Unternehmers anordnen sowie Vorschriften über die Zulassung und die Überprüfung von Fachbetrieben im Sinne des § 19 i Satz 2 und des § 191 Wasserhaushaltsgesetz erlassen."
- c) Dem Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt:
- "Das gleiche gilt für Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe als Betriebsmittel verwendet werden."
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „binnen einem weiteren Monat nach der vorläufigen Untersagung“ und „oder ausgeglichen“ sowie Satz 3 gestrichen.
- e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- "(6) Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, instandhält, reinigt, überwacht oder prüft, hat das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit es sich nur um unbedeutende Mengen handelt."
15. In § 27 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeingebrauch“ die Worte „oder im Einzelfall“ eingefügt.
16. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „und Verkehr“ durch die Worte „und Technik“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Bundeswasserstraßen“ durch die Worte „Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Dem Abs. 3 werden als Satz 3 und 4 angefügt:

"Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben das Setzen der Staumarken und der Sicherungsmarken zu dulden. Sie haben Anspruch auf Entschädigung."

18. In § 34 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Staumark“ die Worte „und der Sicherungsmarken“ eingefügt.

19. Dem § 35 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn ein Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen ist."

20. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Stauanlagen, bei denen die Höhe des Stauwerkes von der Sohle des Gewässers oder von dem tiefsten Geländepunkt im Speicherraum bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Sammelbecken bis zum Stauziel gefüllt mehr als 100 000 Kubikmeter umfaßt (Talsperren, Wasserspeicher), dürfen nur nach einem Plan angelegt und geändert werden, der genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthält und alle Einrichtungen berücksichtigt, durch die Nachteile und Gefahren für andere verhütet werden."

21. § 38 erhält folgende Fassung:

§ 38

(zu § 33 Wasserhaushaltsgesetz)

Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 33 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke des nichtgewerbsmäßigen Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Die beabsichtigte Erschließung des Grundwassers ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. § 26 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß. Die endgültige Untersagung oder die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen hat jedoch binnen zwei Monaten nach der vorläufigen Untersagung zu erfolgen.

(2) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, kann die oberste Wasserbehörde allgemein oder die obere Wasserbehörde für einzelne Gebiete die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz durch Rechtsverordnung einschränken."

22. Dem § 39 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

"Wird die Maßnahme nicht binnen einem weiteren Monat nach der vorläufigen Untersagung endgültig untersagt oder werden Bedingungen oder Auflagen nicht festgesetzt, so darf sie in der angezeigten Weise durchgeführt werden, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen."

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 werden das Wort "Quellenschutzgebiete" durch das Wort "Heilquellenschutzgebiete" ersetzt sowie in Satz 1 nach dem Wort "können" die Worte "durch Rechtsverordnung" eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Auch außerhalb eines Heilquellenschutzgebietes können Handlungen untersagt werden, die auf Grundwasser oder Gasvorkommen einwirken oder einwirken können und dadurch den Bestand einer staatlich anerkannten Heilquelle gefährden können."

24. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eigentümer und Unternehmer einer staatlich anerkannten Heilquelle sind verpflichtet, das Heilwasser in regelmäßigen von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister zu bestimmenden Abständen auf ihre Kosten bakteriologisch, chemisch und medizinisch prüfen und untersuchen zu lassen und das Untersuchungsergebnis der oberen Gesundheitsbehörde und der oberen Wasserbehörde mitzuteilen. Sie haben die Überwachung ihrer Betriebe und Anlagen durch das zuständige Gesundheitsamt und die obere Wasserbehörde zu dulden."

25. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 43 wird das Wort "Baukunst" durch das Wort "Technik" ersetzt.

b) In Abs. 1 werden die Worte "der Baukunst," gestrichen.

c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Allgemein anerkannte Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft sind insbesondere die von der obersten Wasserbehörde eingeführten technischen Bestimmungen."

26. Als § 43a wird eingefügt:

"§ 43a

Trinkwasserversorgungsanlagen

Trinkwasserversorgungsanlagen sollen eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie der Lebensmittelbetriebe mit Brauchwasser sichern."

27. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird dem Abs. 1 als Satz 2 angefügt.

b) Dem Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

"Sie kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für Abwasseranlagen, die anderen Abwasseranlagen vorgeschaltet sind, eine Genehmigung nicht oder nur in bestimmten Fällen erforderlich ist."

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Wer eine bestehende Wasserversorgungsanlage oder Abwasseranlage erweitern, stilllegen oder beseitigen will, hat dies der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Ist eine Genehmigung nach Abs. 1 erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung. Die zuständige Wasserbehörde kann, auch wenn keine Genehmigung erforderlich ist, die Erweiterung, Stilllegung oder Beseitigung untersagen oder von der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Auflagen abhängig machen."

28. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Unternehmer einer genehmigungspflichtigen Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, das Wasser auf seine Kosten nach Maßgabe der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453, 679) in der jeweils geltenden Fassung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen."

b) In Abs. 2 wird das Wort "behandelte" gestrichen.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Unternehmer hat das Untersuchungsergebnis unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Das Wasserwirtschaftsamt unterrichtet die zuständige Wasserbehörde über Unregelmäßigkeiten, die ein Eingreifen im Rahmen der Wasseraufsicht erforderlich machen. Es unterrichtet ferner in den Fällen des Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt über Unregelmäßigkeiten, die ein Eingreifen im Rahmen des Gesundheitsschutzes erforderlich machen."

d) Abs. 4 wird gestrichen.

29. Dem Dritten Teil wird als Sechster Abschnitt angefügt:

„Sechster Abschnitt**Abwasserbeseitigung****§ 45a**

(zu § 18a Wasserhaushaltsgesetz)

Grundsatz

(1) Abwasser ist mindestens so zu beseitigen, daß schädliche Umwelteinwirkungen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind, verhindert werden, und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf das Mindestmaß beschränkt bleiben. Für die Anpassung vorhandener Abwasseranlagen gilt § 22a entsprechend.

(2) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser).

(3) Die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 288) und des Hessischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 45b

(zu § 18a Wasserhaushaltsgesetz)

Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht Wasser- und Bodenverbänden, Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Dies gilt nicht, soweit anfallendes Abwasser im Rahmen des § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird. Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser anstelle der in Satz 2 genannten Körperschaften, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung verpflichtet sind. Mineralgewinnungsbetrieben, die im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens über eine Erlaubnis nach § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes verfügen, obliegt anstelle der in Satz 2 genannten Körperschaften die Beseitigung des Abwassers, das bei ihnen anfällt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 2 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten regeln durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abwasser als angefallen gilt und in welcher Weise und Zusammensetzung ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Sie können eine Vorbehandlung des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorschreiben. Soweit die Abwasserbeseitigung Wasser- und Bodenverbänden obliegt, ist die Satzung in den Mitgliedsgemeinden nach deren Bekanntmachungsrecht öffentlich bekanntzumachen und wird dadurch auch für Nichtmitglieder verbindlich.

(3) Die obere Wasserbehörde kann von der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 befristete und widerrufliche Ausnahmen zulassen, soweit

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt oder
2. wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes ein Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zumutbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Einer Ausnahme bedarf es nicht, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Satzung die Übernahme aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. In den Fällen des Satz 1 und 2 ist derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt.

(4) Weist ein für verbindlich erklärter Abwasserbeseitigungsplan einen anderen Träger der Abwasserbeseitigung aus, so ist dieser zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

(5) Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zu Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Form des Wasser- und Bodenverbandes oder Zweckverbandes zusammenschließen oder, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, durch die zuständige Behörde zusammengeschlossen werden. Sie können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen. Sie können ferner die Erfüllung der in den §§ 45c und d genannten Aufgaben Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen oder sich zu diesem Zwecke zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenschließen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen.

(6) Die zur Abwasserbeseitigung gebildeten Wasser- und Bodenverbände können in der Satzung Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben sowie Abgaben unter ent-

sprechender Anwendung des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der jeweils geltenden Fassung erheben.

§ 45c

(zu § 18b Wasserhaushaltsgesetz)

Betrieb, Eigenkontrolle und Überwachung der Abwasseranlagen

(1) Die Unternehmer von Abwasseranlagen haben diese darauf zu überwachen, daß sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden und den nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erreichbaren oder den im Einzelfall vorgeschriebenen höheren Wirkungsgrad erzielen.

(2) Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist geeignetes Personal zu beschäftigen.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. daß die Unternehmer einer Abwasseranlage oder die Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen Untersuchungen des Abwassers oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen haben,
2. daß bestimmte Untersuchungen nach Nr. 1 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
3. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welcher Stelle die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Nr. 1 und 2 zu übermitteln sind,
4. daß die Unternehmer einer Abwasseranlage der in Nr. 3 genannten Stelle jährlich sowie nach wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Abwassers eine Zusammenstellung über die Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Abwasser enthaltenen Inhaltsstoffe zu übermitteln haben.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 regelt auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung.

§ 45d

(zu § 21g Wasserhaushaltsgesetz)

Gewässerschutzbeauftragter bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Bei Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden ist, soweit keine besonderen Gewässerschutzbeauftragten bestellt werden, der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter Gewässerschutzbeauf-

tragter. § 21b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Wasserhaushaltsgesetzes ist nur anzuwenden, soweit gewerbliches Abwasser behandelt wird.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung regeln, welche Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Gewässerschutzbeauftragten nach Abs. 1 zu stellen sind."

30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ufer,“ die Worte „die Erhaltung und Förderung der biologischen Funktion des Gewässers,“ eingefügt.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Unterhaltung gehören weiterhin die Erhaltung der vorhandenen bzw. das Ergänzen oder Neuanpflanzen der nicht mehr vorhandenen Vegetation, insbesondere der einheitlichen Ufergehölze.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Gewässer naturnah ausgebaut, so ist der Zustand zu erhalten, in den es durch den Ausbau versetzt ist. Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind, sofern nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, um ihre ökologische Funktion zu gewährleisten und das Selbstreinigungsvermögen zu sichern.“

31. In § 48 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Eigentümer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

32. In § 52 Abs. 2 werden die Worte „der Satzung“ durch die Worte „den für den Verband geltenden Rechtsvorschriften“ ersetzt.

33. In § 53 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Satzung“ durch die Worte „den für den Verband geltenden Rechtsvorschriften“ ersetzt.

34. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Natur- und Landschaftsschutz“ durch die Worte „Naturschutz und Landschaftspflege“ ersetzt.

b) Im Text werden die Worte „den Natur- und Landschaftsschutz“ durch die Worte „den Naturschutz und die Landschaftspflege“ ersetzt.

35. Dem § 56 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie kann ferner im Streitfalle feststellen, wem die Unterhaltungslast obliegt.“

36. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei dem Ausbau ist auf die Fischerei, die Bodennutzung, den Naturschutz und die Landschaftspflege Rücksicht zu nehmen.“

37. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(zu § 31 Wasserhaushaltsgesetz)

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Für Bedingungen und Auflagen bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung gelten § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 16 entsprechend. Die Plangenehmigung ersetzt alle sonstigen nach diesem Gesetz und nach dem Baurecht erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Anzeigen.

(2) Planfeststellung und Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(3) Ist zu erwarten, daß der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinne des § 20 Abs. 1 eintreten, und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich oder sind Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn

1. der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder
2. bei Nachteilen im Sinne des § 20 Abs. 1 der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen für die Allgemeinheit den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen; geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht.

(4) Bei der Planfeststellung gilt § 10 Wasserhaushaltsgesetz für nachträgliche Entscheidungen mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Entschädigung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz auch angeordnet werden kann, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

(5) Dient der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Planes bestimmt werden, daß für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. In diesem Falle erstreckt sich das Enteignungsrecht auf alle für die Ausführung des Vorhabens benötigten Flächen. Der festgestellte Plan ist dem

Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(6) Ist der festgestellte Plan unanfechtbar, so gilt § 11 Wasserhaushaltsgesetz entsprechend, wenn der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit dient.

(7) Planfeststellungsbehörde ist die obere Wasserbehörde. Über die Plangenehmigung entscheiden die in § 91 Abs. 1 genannten Behörden. Soweit der Ausbau eines Gewässers dritter Ordnung im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gewässern anderer Ordnungen steht, entscheidet die obere Wasserbehörde auch über die Plangenehmigung für den Ausbau des Gewässers dritter Ordnung. Erfolgt der Ausbau im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens, so entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde über die Plangenehmigung.“

38. Die §§ 60 und 61 werden gestrichen.

39. Als § 63a wird eingefügt:

„§ 63a

Genehmigung, Befahrverbot

(1) Einer Genehmigung der für das Gewässer zuständigen Wasserbehörde bedürfen die folgenden Arbeiten an Deichen und Dämmen:

1. der Einbau von baulichen Anlagen,
2. das Verlegen von Leitungen,
3. die Überführung von Wegen,
4. Veränderungen am Deichkörper,
5. das Errichten von baulichen Anlagen in einer geringeren Entfernung als fünf Meter vom Deichfuß.

(2) Das Befahren der Deichkrone und der am Deich oder Damm unmittelbar entlangführenden Unterhaltungswege mit Kraftfahrzeugen ist, soweit sie keine öffentlichen Wege sind, für Unbefugte verboten. Die für das Gewässer zuständige Wasserbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

40. Dem § 67 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie haben insbesondere bei Winterdeichen und Winterdämmen einen Geländestreifen in einer Breite von mindestens drei Metern beiderseits des Deichfußes von baulichen Anlagen sowie von Baum- oder Strauchpflanzungen freizuhalten.“

41. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in einem Gewässer, an dessen Ufer und in einem Bereich bis zu fünf Meter

landseits der Böschungsoberkante bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Ausgenommen sind Anlagen, die einer sonstigen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen, der Unterhaltung dienen oder nach Feststellung der Wasserbehörde ohne Bedeutung für den Wasserabfluß sind."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. der ordnungsgemäße Wasserabfluß nicht mehr gewährleistet ist und Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können,
2. eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz oder dem Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche weitere Zulassung nicht erteilt wird,
3. die zuständige Behörde das Einvernehmen nach § 7 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) in der jeweils geltenden Fassung nicht erteilt oder eine nach einer Verordnung, die auf Grund des Hessischen Naturschutzgesetzes erlassen wurde, erforderliche Genehmigung abgelehnt worden ist, oder
4. von der vorgesehenen Maßnahme eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Belange der Fischerei, der Bodennutzung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rücksicht zu nehmen. Die baurechtlichen Vorschriften für Gebäude und Überbrückungen bleiben unberührt."

42. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Feststellung

Die obere Wasserbehörde stellt das Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung fest. Bis zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes gilt das Gebiet, das vom Hochwasser überschwemmt wird, als Überschwemmungsgebiet. Als Überschwemmungsgebiet gelten ferner das Gelände zwischen Ufer und Deichen oder Dämmen sowie die Hochwasser- und Niederschlagsrückhaltebecken, ohne daß es einer Feststellung bedarf."

43. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Ausgenommen sind Anlagen, die einer sonstigen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen oder der Unterhaltung dienen oder nach Feststellung der Wasserbehörde ohne Bedeutung für den Hochwasserabfluß sind.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. es der Hochwasserschutz erfordert und Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können,
2. eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz oder dem Bundesbaugesetz erforderliche weitere Zulassung nicht erteilt wird,
3. die zuständige Behörde das Einvernehmen nach § 7 des Hessischen Naturschutzgesetzes nicht erteilt oder eine nach einer Verordnung, die auf Grund des Hessischen Naturschutzgesetzes erlassen wurde, erforderliche Genehmigung abgelehnt worden ist oder
4. von der vorgesehenen Maßnahme eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.“

44. Dem § 72 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der im Zeitpunkt der Anordnung bestehende Zustand rechtswidrig herbeigeführt wurde.“

45. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74
Aufsicht

(1) Die Wasseraufsicht obliegt den Wasserbehörden.

(2) Aufgabe der Wasseraufsicht ist, den Zustand und die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche oder Dämme, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen zu überwachen und die erforderlichen Verfügungen, insbesondere zur Beseitigung rechtswidriger Anlagen, zu erlassen. Die Wasseraufsicht umfaßt auch die Bauüberwachung und die Bauabnahme der nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen und der Ausbaumaßnahmen. Die Wasserbehörden können bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Wasseraufsicht die Technische Fachbehörde beteiligen.

(3) Die Wasseraufsicht hat im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche oder Dämme, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr kann auch die untere Wasserbehörde an Stelle der oberen Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die obere Wasserbehörde ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die §§ 5 bis 9, 11 bis 15 und 30 bis 33 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend, für die Bauüberwachung auch § 104 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Bauabnahme findet nach Fertigstellung der Anlage oder nach Beendigung der Ausbaumaßnahme oder Teile derselben statt. Dabei ist festzustellen, ob die Anlage der Genehmigung, den festgestellten oder genehmigten Plänen entspricht und die Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt sind. Über die Bauabnahme ist ein Abnahmeschein zu erteilen. Vor der Bauabnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden."

46. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserbehörden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fachbehörden“ die Worte „und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt“ eingefügt.

47. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Kosten der Wasseraufsicht

Wer zu Maßnahmen der Wasseraufsicht Anlaß gibt, hat die notwendigen Auslagen, zu denen auch die Kosten der Ermittlung des Verantwortlichen gehören, zu erstatten. Sie sind von der zuständigen Wasserbehörde durch Leistungsbescheid festzusetzen."

48. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „einen Vertreter der Was-

serbehörde“ durch die Worte „je einen Vertreter der Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde“ ersetzt sowie folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit die Unterhaltung einem Verband obliegt, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „zweiter und dritter Ordnung“ gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Schadensersatz“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

49. In § 80 werden vor den Worten „zu dulden“ die Worte „sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen“ eingefügt.

50. Als § 84a wird eingefügt:

„§ 84a

Enteignungsrecht

Soweit für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt die obere Wasserbehörde die Zulässigkeit der Enteignung fest. Im übrigen gelten die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften."

51. In § 86 Satz 2 wird das Wort „Schadensersatz“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.

52. § 87 Satz 2 wird gestrichen.

53. Dem § 89 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Einmalige Entschädigungsbeträge sind mit sechs vom Hundert jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in dem der Schaden geltend gemacht wurde.“

54. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ und in Satz 2 das Wort „Verkehr“ durch das Wort „Technik“ ersetzt.

b) Dem Abs. 4 wird als Satz 3 angefügt:

„Soweit die kreisfreie Stadt selbst Unternehmer, wesentlich Beteiligter oder Betroffener einer Maßnahme ist, nimmt die obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr.“

55. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Zuständige Wasserbehörde“ die Worte „, auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Verbindungsstrecken“ die Worte „, für die Stauanlagen im Sinne des § 37 sowie für Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete“ eingefügt sowie als Satz 2 angefügt:

„Die obere Wasserbehörde ist ferner zuständig, soweit in Abs. 1 oder in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

c) In Abs. 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist in derselben Sache die Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden begründet, oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit einheitlich zu regeln, so kann die gemeinsame nächsthöhere Stelle die zuständige Behörde bestimmen. Ist in derselben Sache die Zuständigkeit der unteren und der oberen Wasserbehörde begründet, so ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt; im Zweifel entscheidet darüber die oberste Wasserbehörde.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

56. Als § 92a wird in den Ersten Abschnitt des Neunten Teils eingefügt:

„§ 92a

Hessische Landesanstalt für Umwelt

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt hat die Aufgabe, Gewässer- und Abwasseruntersuchungen sowie Untersuchungen der wassergefährdenden Stoffe vorzunehmen.“

57. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Verwaltungsverfahren

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt für das Verwaltungsverfahren das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) hat derjenige vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt. Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) nicht beiliegen.

(3) Werden Benutzungen ohne die erforderlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder Planfeststellung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die zuständige Behörde auch an Stelle der Untersagung verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.“

58. § 94 wird gestrichen, der bisherige § 95 wird § 94.

59. Als § 95 wird eingefügt:

„§ 95

Entscheidungen
in nichtförmlichen Verfahren

(1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bedürfen der Schriftform, es sei denn, daß sie nur eine vorläufige Regelung treffen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, kann die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis bekanntgegeben oder zugestellt werden, wo diese eingesehen werden können.

(2) Sind mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.“

60. § 96 wird gestrichen.

61. § 97 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit sie erforderlich sind, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.“

62. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Beweissicherung“ angefügt.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.“

63. § 99 wird gestrichen.

64. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller oder dem Begünstigten zur Last. Kosten, die infolge unbegründeter Einwendungen oder im Falle eines Entschädigungsverfahrens durch wesentlich überhöhte Entschädigungsforderungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen oder die Entschädigungsforderungen erhoben hat.“

65. Der Zweite Titel des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Titel

Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach § 17a

§ 101

Verfahrensvorschriften

(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Es sind nicht anzuwenden § 73 Abs. 1 und 9, § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 75 Abs. 2 und 3 und § 76.
2. Sind Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.
3. In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann ohne Erörterungstermin entschieden werden.
4. Der Plan ist nach § 73 Abs. 3 Satz 1 in den Gemeinden auszulegen, in denen eine Beeinträchtigung von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen Dritter zu erwarten ist; die Auslegungsfrist kann bis auf zwei Wochen beschränkt werden.
5. Die Nachprüfung der Planfeststellung in einem Vorverfahren entfällt nicht nach § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 70.
6. Sind mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Abweichend von § 74 Abs. 5 Satz 2 genügt es, daß eine Ausfertigung des Bescheids bei den Behörden, bei denen die Pläne und Unterlagen nach § 73 ausgelegt waren, einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt wird und in der Bekanntmachung auf diese Auslegung und den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.

7. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, ist die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis zuzustellen, wo diese eingesehen werden können.

(2) Für das Bewilligungsverfahren und für das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 17a gilt Abs. 1 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Außer den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Vorschriften sind auch § 75 Abs. 1 und 4, § 77 und § 78 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht anzuwenden.
2. Der Bescheid hat auch folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans,
 - b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
 - c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit erforderlich, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz),
 - d) die Frist für den Beginn der Benutzungen,
 - e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.

§ 102

Zusammentreffen mehrerer Verfahren

Ist nach § 14 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz durch die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder nach § 14 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz durch die Bergbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis zu entscheiden, so sind auch für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung die für die Planfeststellung oder den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Vorschriften anzuwenden.“

66. § 103 wird gestrichen.

In § 104 Satz 1 wird die Verweisung „§ 103“ durch die Verweisung „§ 101 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

67. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

(1) Vor dem Erlaß einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Träger öffentlicher Belange zu hören und der

Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Plänen während der Dauer eines Monats in den betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde Bedenken gegen die Festsetzung des Schutzgebietes, die Feststellung des Überschwemmungsgebietes oder den Erlaß einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlaß der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

(2) Die Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sollen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Verkündung bleiben unberührt.

(3) Die Grenzen des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen."

68. § 106 wird gestrichen.
69. In § 107 wird die Verweisung „§ 103“ durch die Verweisung „§ 101 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
70. In § 108 wird als Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Die Beteiligten können ihre Einigung auch durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der zuständigen Behörde zur Kenntnis bringen. In diesem Falle setzt die zuständige Behörde die Entschädigung entsprechend den Erklärungen der Beteiligten fest. Diese Festsetzung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche und nur mit der Begründung angefochten werden, die Erklärungen der Beteiligten seien nicht richtig wiedergegeben.“
- Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
71. In § 110 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wegen“ die Worte „des Grundes und“ eingefügt.
72. § 113 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Quellenschutzgebiete“ durch das Wort „Heilquellenschutzgebiete“ ersetzt.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Planfeststellung oder Plan genehmigung für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder das wesentliche Umgestalten von Deichen und Dämmen (§ 63),“.

73. Als Elfter Teil wird eingefügt:

„Elfter Teil

Wasserwirtschaftliche Planungen

§ 115

(zu § 18a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz)

Abwasserbeseitigungspläne

(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Planungsräume fest, für die Abwasserbeseitigungspläne aufzustellen sind. Die Planungsräume sollen, soweit tunlich, sich nach den Planungsregionen richten.

(2) Die Landesanstalt für Umwelt stellt im Auftrag der obersten Wasserbehörde die Abwasserbeseitigungspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. In diesen Plänen sind insbesondere die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ihr Einzugsbereich, Grundzüge für die Abwasserbehandlung, die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sowie die Träger der Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Abwasserbeseitigungspläne sind unter Beteiligung der betroffenen Körperschaften, des öffentlichen Rechts und der Träger der Regionalplanung den Zielen der Landesplanung und Raumordnung anzupassen. Der Entwurf mit den zugehörigen Plänen ist einen Monat in den betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesanstalt für Umwelt Bedenken gegen die Festsetzungen in den Abwasserbeseitigungsplänen sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten. Die Träger öffentlicher Belange, insbesondere Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Bereich durch den Plan berührt wird, sind von der öffentlichen Auslegung zu verständigen, soweit sie noch nicht beteiligt wurden.

(4) Die Landesanstalt für Umwelt legt die Abwasserbeseitigungspläne mit den Stellungnahmen zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen der obersten Wasserbehörde vor.

(5) Die Abwasserbeseitigungspläne werden durch Beschluß der Lan-

desregierung festgestellt. Sie sind für alle Planungen und Maßnahmen der in § 8 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360) in der jeweils geltenden Fassung genannten Stellen verbindlich.

(6) Die oberste Wasserbehörde macht die Abwasserbeseitigungspläne im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Dabei kann auf bei den Wasserbehörden öffentlich ausgelegte Texte, Zeichnungen und Pläne verwiesen werden.

(7) Die Abwasserbeseitigungspläne sind soweit erforderlich fortzuschreiben. Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Die Abwasserbeseitigungspläne sind zu einem Landes-Abwasserbeseitigungsplan zusammenzufassen. Dieser ist Fachplan im Sinne des § 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes.

§ 115a

(zu § 36b Wasserhaushaltsgesetz)

Bewirtschaftungspläne

Die oberste Wasserbehörde bestimmt die Stelle, die den Bewirtschaftungsplan aufstellt. Im übrigen gilt § 115 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 7 entsprechend. Die nach Satz 1 zuständige Stelle ist auch zuständig für die Entgegennahme von Bedenken und Anregungen.

§ 115b

(zu § 36 Wasserhaushaltsgesetz)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) Die oberste Wasserbehörde bestimmt die Stelle, die den wasserwirtschaftlichen Rahmenplan aufzustellen hat. Für den wasserwirtschaftlichen Rahmenplan gelten § 115 Abs. 1 Satz 2 und § 115a entsprechend.

(2) Soweit erforderlich, können wasserwirtschaftliche Sonderpläne (fachliche Teilpläne) nach Maßgabe des Abs. 1 aufgestellt und festgestellt werden."

74. Der bisherige Elfte Teil wird Zwölfter Teil, der bisherige Zwölfte Teil wird Dreizehnter Teil.

75. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bezeichnung der Uferlinie unbefugt beseitigt oder ändert (§ 6);
2. Benutzungen im Sinne des § 15 Satz 1 unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage ausübt;
3. der Anzeigepflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder 4, Abs. 6 Satz 1 oder 2, § 33 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 2 oder § 44 Abs. 5 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 26 Abs. 4 die vorgeschriebenen Unterlagen nicht beifügt;
4. die Grenzen des Gemeingebrauchs (§ 27) überschreitet;
5. die Pflicht verletzt, bei amtlicher Prüfung von Staumarken oder Sicherungsmarken Arbeitshilfe zu stellen (§ 33 Abs. 1 Satz 2);
6. Staumarken oder Sicherungsmarken ohne Zustimmung entfernt (§ 33 Abs. 2 Satz 2);
7. eine Stauanlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (§ 35 Abs. 1 Satz 1);
8. den Vorschriften des § 36 über das Aufstauen von Wasser oder das Ablassen aufgestauten Wassers zuwiderhandelt;
9. Stauanlagen ohne Plan anlegt oder ändert (§ 37);
10. als Eigentümer oder Unternehmer einer staatlich anerkannten Heilquelle die Pflicht verletzt, das Heilwasser untersuchen zu lassen (§ 42 Abs. 1 Satz 1);
11. eine der im § 44 Abs. 1 bezeichneten Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich erweitert;
12. der Pflicht nicht nachkommt, Wasser einer Wasserversorgungsanlage nach § 45 Abs. 1 oder Abwasser einer Abwasseranlage nach § 45 Abs. 2 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, oder das Untersuchungsergebnis dem Wasserwirtschaftsamt entgegen § 45 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt;
13. der Pflicht zur Überlassung des Abwassers an den Beseitigungspflichtigen oder zur Abwasserbeseitigung nicht nachkommt (§ 45b Abs. 1);
14. der Pflicht zur Überwachung und Eigenkontrolle der Abwasseranlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt (§ 45c Abs. 1);
15. ohne Genehmigung an Deichen und Dämmen die in § 63a Abs. 1 genannten Arbeiten vornimmt oder unbefugt die Deichkrone oder die Unterhaltungswege an Deichen oder Dämmen befährt (§ 63a Abs. 2 Satz 1);
16. entgegen § 67 Abs. 2 Satz 2 den vorgeschriebenen Geländestreifen beiderseits des Deichfußes von Winterdeichen oder Winterdämmen nicht von baulichen Anlagen oder Baum- oder Strauchpflanzungen freihält;
17. entgegen § 69 Abs. 1 Satz 1 Anlagen in einem Gewässer, am

- Ufer eines Gewässers oder in einem Bereich bis zu fünf Meter landseits der Böschungsoberkante ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert;
18. in Überschwemmungsgebieten Arbeiten der im § 71 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung vornimmt;
 19. in vor dem 1. August 1960 festgesetzten Quellenschutzgebieten ohne Genehmigung die in § 123 Abs. 2 Satz 2 genannten Arbeiten vornimmt oder gegen die dort genannten besonderen Schutzvorschriften verstößt;
 20. einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 45c Abs. 3, § 69a, § 79 Abs. 2 oder § 126 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
 21. einer im Zusammenhang mit einer Erlaubnis nach § 17a, Genehmigung nach den §§ 35, 44, 63a, 69, 71, § 123 Abs. 2 Satz 2 oder Planfeststellung nach § 59 erteilten Bedingung oder Auflage oder einer sonstigen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Wasserbehörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes."
76. § 119 wird gestrichen.
77. § 120 wird gestrichen.
78. § 121 wird gestrichen.
79. § 123 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „als Quellenschutzgebiete“ durch die Worte „als Heilquellenschutzgebiete“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Quelle“ durch das Wort „Heilquelle“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Zuständig ist die obere Wasserbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbergamt.“
80. § 124 erhält folgende Fassung:
- „§ 124
- Einschränkung von Grundrechten
- Auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte

1. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) und
 2. der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen)."
81. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung das Einleiten oder Einbringen von Stoffen oder Stoffgruppen in Abwasseranlagen untersagen oder von einer Genehmigung der für die Abwasseranlage zuständigen Wasserbehörde abhängig machen. Die Genehmigung kann widerrufen werden; sie ist zu befristen. Die §§ 4 bis 6 Wasserhaushaltsgesetz gelten entsprechend.“
82. § 127 erhält folgende Fassung:
- „§ 127
- Bergrecht
- Unberührt bleiben:
1. Das Allgemeine Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 252) in der jeweils geltenden Fassung.“
83. § 128 erhält folgende Fassung:
- „§ 128
- Fährregale, Fährtarife und Fährfahrpläne
- (1) Fährregale können nicht neu begründet werden. Der Minister für Wirtschaft und Technik kann im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Fährregale aufheben, wenn deren Fortbestehen im öffentlichen Interesse nicht mehr erforderlich ist. Die Aufhebung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.
- (2) Die Fährtarife und Fährfahrpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Wasserbehörde.“
84. Die Anlage 1 zu § 3 Nr. 1, Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung, erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 3 Nr. 1

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Nr.	Gewässer	von	bis
1	Ginsheimer Altrhein	Einmündung des Schwarzbaches bei km 1,5	Steindamm bei Gut Hohenau km 6,35
2	Schusterwörther Altrhein	Gesamtstrecke	
3	Stockstadt — Erfelder Altrhein	oberhalb Stockstädter Ladestelle bei km 9,8	km 16,75 bei Rheinstrom km 468,4
4	Hammerauer Altrhein	Gesamtstrecke	
5	Nordheimer Altrhein	Gesamtstrecke	
6	Lampertheimer Altrhein	Gesamtstrecke außer Bundeswasserstraße	

85. Die Anlage 2 zu § 3 Nr. 2, Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung, erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Anlage 2 zu § 3 Nr. 2

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

Nr.	Gewässer	von	bis
1	Aar	Einmündung des Siegbaches	Mündung in Dill
2	Aar	Brücke Bundesstraße 275 in Taunusstein/Stadteil Wehen	Landesgrenze nördlich Aarbergen Ortsteil Rückershausen
3	Aar	Einmündung der Neerdar	Mündung in Orke
4	Ahne	Einmündung des Dorfbaches	Mündung in Fulda
5	Allna	Einmündung der Ohe	Mündung in Lahn
6	Altefeld	Einmündung der Alten-Hasel	Mündung in Schlitz
7	Antreff	Einmündung des Göringerbaches	Mündung in Schwalm
8	Aula	Einmündung des Berschbaches	Mündung in Fulda
9	Bieber	Einmündung des Schwarzbaches	Mündung in Kinzig
10	Bracht	Straßenbrücke bei Loose-Mühle südöstlich Kefenrod/Ortsteil Hitzkirchen	Mündung in Kinzig
11	Diemel	a) Einmündung der Mülmecke b) im Gebiet der Gemeinde Diemelstadt c) Landesgrenze bei Diemelmühle nordwestlich Liebenau/Stadteil Griemelsheim	Mündung in Diemelsee
12	Dietzhölze	Einmündung des Burbaches	Mündung in Weser
13	Dill	Einmündung des Roßbaches	Mündung in Dill
14	Döllbach	Einmündung des Thalaubaches	Mündung in Lahn
15	Eder	a) Landesgrenze westlich Hatzfeld (Eder) b) Ablauf Edertalsperre bei Edertal/Ortsteil Affoldern Ederwehr südwestlich Fritzlar	Mündung in Fliede Mündung in Edersee bei Vöhl/ Ortsteil Herzhausen Mündung in Fulda Mündung in Eder südöstlich Fritzlar
16	Betriebsgraben der Kladmühle, Elektrizitätswerk Fritzlar		

noch Anlage 2 zu § 3 Nr. 2

Nr.	Gewässer	von	bis
17	Efze	Einmündung des Breitenbaches	Mündung in Schwalm
18	Elbbach	Landesgrenze westlich Dornburg/Ortsteil Langendernbach	Mündung in Lahn
19	Elbe	Einmündung des Ballenbaches	Mündung in Eder
20	Ems	Einmündung des Stellbaches	Mündung in Eder
21	Emsbach	Brücke Bundesstraße 8 Ortsausgang von Waldems/ Ortsteil Esch	Mündung in Lahn
22	Erlenbach	Straßenbrücke bei Bahnhof Saalburg	Mündung in Nidda
23	Erpe	Einmündung des Mühlenwassers	Mündung in Twiste
24	Esse	Einmündung der Holzkape	Mündung in Diemel
25	Feida	Einmündung des Zeilbaches	Mündung in Ohm
26	Finkenbach	Einmündung des Falkengesäferbaches	Mündung in Neckar
27	Fliede	Einmündung des Kalbaches	Mündung in Fulda
28	Fulda	Einmündung der Schmalnau	Gemeindegrenze Ludwigsau/Bebra
29	Fuldakanal Betriebsgraben des Überlandwerkes der Fulda AG und der Kugelfabrik Gebauer und Möller	Fuldawehr nördlich Fulda/Stadtteil Bronzell	Mündung in Fulda in Stadt Fulda
30	Frieda	Landesgrenze nördlich Meinhard/Ortsteil Frieda	Mündung in Werra
31	Geiss	Einmündung des Erzebaches	Mündung in Fulda
32	Gelster	Einmündung des Laudenbaches	Mündung in Werra
33	Gersprenz	Einmündung des Osterbaches	Landesgrenze östlich Babenhausen/ Stadtteil Harreshausen
34	Gillsa	Einmündung des Treisbaches	Mündung in Schwalm
35	Grenff	Einmündung des Buchbaches	Mündung in Schwalm
36	Gründau	Brücke Landstraße Gründau/Ortsteil Hain-Gründau — Gründau/Ortsteil Breitenborn A. W.	Mündung in Kinzig
37	Gundbach	Brücke Kelsterbacher Straße nördlich Walldorf	Mündung in Schwarzbach

noch Anlage 2 zu § 3 Nr. 2

Nr.	Gewässer	von	bis
38	Haune	Einmündung der Wanne	Mündung in Fulda
39	Horloff	Straßenbrücke in Villingen	Mündung in Nidda
40	Horloff-Flutbach	Horloffwehr bei Echzell	Mündung in Horloff nördlich Florstadt/ Ortsteil Ober-Florstadt
41	Itter	Einmündung des Kuhbaches	Mündung in Eder
42	Jossa	Brücke Bundesstraße 276 in Jossgrund/Ortsteil Burgjoß (Mitte des Ortsteils)	Mündung in Sinn
43	Jossa	Einmündung der Schwarzza	Mündung in Fulda
44	Kallenbach	Einmündung des Untergrabens der Hättingermühle oberhalb Löhnberg/Ortsteil Obershausen	Mündung in Lahn
45	Kerkerbach	Einmündung des Allendorfer Baches	Mündung in Lahn
46	Kleebach	Einmündung des Strauchbaches	Mündung in Lahn
47	Krebsbach	Einmündung des Riedbaches	Mündung in Kinzig
48	Klein (Gleen)	Einmündung des Haferbaches	Mündung in Ohm
49	Kinzig	Einmündung des Ahlersbaches bei Schlüchtern/ Stadtteil Herolz	Mündung in Main
50	Lahn	Landesgrenze westlich Biedenkopf/Stadteil Wallau	Wehr Badenburger oberhalb Gießen
51	Landgraben	Zusammenfluß von Landwehr und Küchlergraben	Mündung in Schwarzbach
52	Lauter	Einmündung des Brender-Wassers	Mündung in Schlitz
53	Laxbach-Ulfenbach	a) Einmündung des Kocherbaches b) Landesgrenze westlich Hirschhorn (Neckar)/ Stadtteil Langenthal	Landesgrenze südlich Wald-Michelbach/ Ortsteil Unter-Schönmattenweg Mündung in Finkenbach
54	Losse	Einmündung des Wedemannbaches	Mündung in Fulda
55	Lüder	Einmündung der Schwarzza	Mündung in Fulda
56	Lumda	Einmündung des Kesselbaches	Mündung in Lahn
57	Modau	Wehr der Schloßmühle oberhalb Ober-Ramstadt	Mündung in Stockstadt — Erfelder Altrhein
58	Mühlbach	Brücke Bundesbahnstrecke Groß-Gerau—Mannheim	Mündung in Schwarzbach

noch Anlage 2 zu § 3 Nr. 2

Nr.	Gewässer	von	bis
59	Mümling	Einnündung des Marbaches	Landesgrenze nordöstlich Breuberg/ Stadtteil Hainstadt
60	Nidda	Brücke Bundesstraße 276 Schotten-Schotten/ Stadtteil Eschenrod	Mündung in Main
61	Nidder	Einnündung des Merkenfritzerbaches	Mündung in Nidda
62	Nieste	Landesgrenze nordwestlich Niestetal/ Ortsteil Heiligenrode	Mündung in Fulda
63	Nüst	Einnündung des Schwarzbaches	Mündung in Haune
64	Nuhne	Landesgrenze bei Bromskirchen/Ortsteil Somplar	Mündung in Eder
65	Ohebach	Straßenbrücke östlicher Ortsausgang Frielendorf/ Ortsteil Spieskappel	Mündung in Efze
66	Ohm	Einnündung des Seenbaches	Mündung in Lahn
67	Orke	Landesgrenze nordwestlich Lichtenfels/Stadteil Münden	Mündung in Eder
68	Orpe	Landesgrenze südlich Arolsen/Stadteil Kohlgrund	Mündung in Diemel
69	Perf	Einnündung des Gansbaches	Mündung in Lahn
70	Pfieffe	Einnündung des Landebaches	Mündung in Fulda
71	Rehbach	Landesgrenze westlich Driedorf/Ortsteil Mademühlen	Mündung in Dill
72	Rodau	Straßenbrücke östlicher Ortsausgang Rodau/ Ortsteil Hainhausen	Mündung in Main
73	Rohrbach	Einnündung des Enderbaches	Mündung in Fulda
74	Salz	Einnündung des Waldweihergrabens, 450 m oberhalb Einmündung des Stubbaches	Mündung in Kinzig
75	Salzbach	Ende Bachkanal an der Brückenstraße in Wiesbaden	Mündung in Rhein
76	Salzböde	Einnündung des Römershäuser Baches	Mündung in Lahn
77	Sandbach	Modau-Sandbachwehr östlich Pfungstadt	Mündung in Stockstadt — Erfelder Altrhein
78	Schlitz	Zusammenfluß von Lauter und Altefeld	Mündung in Fulda
79	Schmale Sinn	Landesgrenze nordwestlich Sinnthal/Ortsteil Oberzell	Mündung in Sinn
80	Schwalm	Brücke Bundesstraße 62 Aisfeld-Aisfeld/Stadteil Eifa	Mündung in Eder

noch Anlage 2 zu § 3 Nr. 2

Nr.	Gewässer	von	bis
81	Schwarzbach	Zusammenfluß von Gundbach und Geräthebach	Mündung in Ginsheimer Altrhein
82	Schwarzbach	Zusammenfluß von Daisbach und Dattenbach	Mündung in Main
83	Schwülme	Landesgrenze östlich Wahlsburg/ Ortsteil Vernawahlshausen	Mündung in Weser
84	Betriebsgraben der Ober-Mühle, des Elektrizitäts- werkes in Wahls- burg/Ortsteil Lippoldsberg	Schwülmewehr östlich Wahlsburg/Ortsteil Lippoldsberg	Mündung in Schwülme in Wahlsburg/ Ortsteil Lippoldsberg
85	Seemenbach	Wegbrücke bei Hammer östlich Büdingen	Mündung in Nidder
86	Seenbach	Einmündung des Lardenbaches	Mündung in Ohm
87	Sinn	Landesgrenze nordöstlich Sinnatal/Ortsteil Altengronau	Landesgrenze südöstlich Sinnatal/ Ortsteil Jossa
88	Solmsbach	Einmündung des Aubaches	Mündung in Lahn
89	Solz	Einmündung des Ringbaches	Mündung in Fulda
90	Sontra	Einmündung der Hasel	Mündung in Wehre
91	Steinebach	Einmündung des Urzeller Wassers	Mündung in Kinzig
92	Treisbach	Einmündung der Asphe	Mündung in Wetschaft
93	Twiste	Einmündung der Wilde	Landesgrenze nördlich Volkmarshen
94	Ulfe	Einmündung des Marbaches	Mündung in Fulda
95	Ulfe	Einmündung des Lindenauer Wassers	Mündung in Sontra
96	Ulmbach	Brücke Gemeindestraße Ortslage Greifenstein/ Ortsteil Beilstein	Mündung in Lahn
97	Ulster	a) Einmündung des Brandbaches b) Linker Teil der Gewässerstrecke in der Gemarkung Mansbach, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Landesgrenze verläuft in Gewässermitte) c) Landesgrenze südlich Philippsthal (Werra) Ortsteil Philippsthal	Landesgrenze nördlich Tann/ Stadteil Günthers Mündung in Werra

noch Anlage 2 zu § 3 Nr. 2

Nr.	Gewässer	von	bis
98	Usa	Einmündung des Stockheimer Baches	Mündung in Wetter
99	Warmebach	Einmündung des Heilerbaches	Mündung in Diemel
100	Wehre	Einmündung der Hollsteine	Mündung in Werra
101	Weil	Einmündung des Meerfuhlbares	Mündung in Lahn
102	Werra	a) Landesgrenze südöstlich Philippsthal (Werra) Ortsteil Philippsthal	Landesgrenze bei Heringen (Werra) Ortsteil Widershausen
103	Weschnitz	b) Linker Teil der Gewässerstrecke in Gemarkung Wommen und Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis (Landesgrenze verläuft in Gewässermitte)	Landesgrenze westlich Birkenau
104	Wetschaft	a) Straßenbrücke südlicher Ortsausgang Fürth/ Ortsteil Krumbach	
105	Wetter	b) Landesgrenze südlich Heppenheim (Bergstraße) Einmündung der Wollmar	Mündung in Rhein
106	Wickerbach	Einmündung des Äscherbaches	Mündung in Lahn
107	Wiera	Einmündung des Medenbaches	Mündung in Nidda
108	Wieseck	Brücke Bahnhofstraße in Neustadt	Mündung in Main
109	Winkelbach	Einmündung des Krebsbaches bei Buseck/ Ortsteil Großen-Buseck	Mündung in Schwalm
110	Wisper	Brücke Bundesbahnstrecke Frankfurt (Main)—Heidelberg	Mündung in Lahn
111	Worsbach	Einmündung des Fischbaches	Mündung in Rhein
112	Wohra	Brücke Autobahn Frankfurt (Main)—Limburg (Lahn)	Mündung in Emsbach
113	Zweester Ohm	Einmündung der Schweinfelder Straßenbrücke südlicher Ortsausgang Ebsdorfergrund/ Ortsteil Heskem	Mündung in Ohm Mündung in Lahn

Anlage 3

Anlage 3 zu § 47 Abs. 2

86. Die Anlage 3 zu § 47 Abs. 2, Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung, bei denen das Land die Unterhaltungsarbeiten ausführt, erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung,
bei denen das Land die Unterhaltungsarbeiten ausführt

Nr.	Gewässer	von	bis
1	Diemel	a) im Gebiet der Gemeinde Diemelstadt	
		b) Landesgrenze bei Diemelmühle nordwestlich Liebenau/ Mündung in Weser Stadtteil Grimelsheim	
2	Dill	Einmündung des Aubaches	Mündung in Lahn
3	Eder	a) Landesgrenze westlich Hatzfeld (Eder)	Mündung in Edersee bei Vöhl/ Ortsteil Herzhausen
		b) Ablauf Edertalsperre bei Edertal/Ortsteil Affoldern	Mündung in Fulda
4	Elbbach	Landesgrenze westlich Dornburg/Ortsteil Langen- dernbach	Mündung in Lahn
5	Emsbach	Einmündung des Dombaches	Mündung in Lahn
6	Frieda	Landesgrenze nördlich Meinhard/Ortsteil Frieda	Mündung in Werra
7	Fulda	Einmündung der Lüder	
8	Gersprenz	Brücke Bundesstraße 38 oberhalb Groß-Bieberau	Gemeindegrenze Ludwigsau/Bebra Landesgrenze östlich Babenhausen/ Stadtteil Harreshausen
9	Haune	Einmündung der Bieber	Mündung in Fulda
10	Horloff	Brücke Bundesstraße 455 bei Echzell/ Ortsteil Grund-Schwalheim	Mündung in Nidda
11	Horloff—Flutbach	Horloffwehr bei Echzell/Ortsteil Echzell	Mündung in Horloff
12	Kinzig	Einmündung des Steinebaches	Mündung in Main
13	Lahn	Landesgrenze bei Biedenkopf/Stadteil Wallau	Wehr Badenburger oberhalb Gießen
14	Modau	Modau — Sandbachwehr östlich Pfungstadt	Mündung in Stockstadt — Erfelder Altrhein
15	Mümling	Einmündung des Erbaches	Landesgrenze nordöstlich Breuberg/ Stadtteil Hainstadt

noch Anlage 3 zu § 47 Abs. 2

Nr.	Gewässer	von	bis
16	Nidda	Einmündung des Laisbaches	Stadtgrenze Frankfurt (Main)
17	Nidder	Einmündung des Seemenbaches	Mündung in Nidda
18	Ohm	Brücke Landstraße Homberg (Ohm)/ Stadtteil Ober-Ofleiden—Homberg (Ohm)	Mündung in Lahn
19	Orke	Einmündung der Aar	Mündung in Eder
20	Sandbach	Modau — Sandbachwehr östlich Pfungstadt	Mündung in Stockstadt — Erfelder Altrhein
21	Schlitz	Kreisgrenze Vogelsbergkreis — Fulda	Mündung in Fulda
22	Schwalm	Brücke Hersfelder Straße in Alsfeld	Mündung in Eder
23	Schwarzbach	Brücke Bundesstraße 42 Groß-Gerau — Mainz	Mündung in Ginsheimer Altrhein
24	Schwarzbach	Zusammenfluß von Daisbach und Dattenbach	Mündung in Main
25	Twiste	Brücke Bundesstraße 450 unterhalb Arolsen/ Stadtteil Braunsen	Landesgrenze nördlich Volkmarsen
26	Ulster	a) 100 m oberhalb der Landesgrenze in Tann b) Linker Teil der Gewässerstrecke in Hohenroda (Landesgrenze verläuft in Gewässermittle) c) Landesgrenze südlich Philippsthal (Werra)/ Ortsteil Philippsthal	Landesgrenze Mündung in Werra
27	Wehre	Einmündung der Sontra	Mündung in Werra
28	Werra	Landesgrenze südöstlich Philippsthal (Werra)/ Ortsteil Philippsthal	Landesgrenze in Gemarkung Herleshausen
29	Weschnitz	a) Absperrdamm des Rückhaltebeckens oberhalb Fürth b) Landesgrenze südlich Heppenheim	Landesgrenze westlich Birkenau Mündung in Rhein
30	Wetter	Bundesbahnbrücke bei Rockenberg	Mündung in Nidda
31	Winkelbach	Bundesbahnbrücke bei Bensheim	Mündung in Rhein
32	Wohra	Einmündung des Mühlgrabens der Hardtmühle	Mündung in Ohm

Artikel 2²⁾

Aenderung von Vorschriften

Dem § 9 Abs. 4 der Ersten Wasser-
verbandverordnung vom 3. September
1937 (RGBl. I S. 933), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 4. September 1974
(GVBl. I S. 361), wird als Satz 2 ange-
fügt: „Soweit nach den Bekanntma-
chungsbestimmungen der Gemeinden
und Landkreise öffentliche Bekanntma-
chungen in mehreren örtlich verbreiteten
Zeitungen erfolgen, genügt die Bekannt-
machung in der Zeitung, in deren Ver-
breitungsgebiet der Wasser- und Boden-
verband belegen ist.“

Artikel 3

Anpassung von Verweisungen

Soweit in Bußgeldvorschriften, die auf
Grund des Hessischen Wassergesetzes
in der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift
geltenden Fassung erlassen sind, auf
§ 116 des Hessischen Wassergesetzes
verwiesen wird, gelten diese Verweisun-
gen als Verweisungen auf § 116 des Hes-
sischen Wassergesetzes in der vom In-
krafttreten dieser Vorschrift an gelten-
den Fassung.

Artikel 4

Außerkräfttreten

§ 45 Abs. 2 des Hessischen Wasser-
gesetzes tritt ein Jahr nach Inkrafttre-
ten dieses Gesetzes außer Kraft. Zum
gleichen Zeitpunkt werden in § 116
Abs. 1 Nr. 12 die Worte „oder Abwas-
ser einer Abwasseranlage nach § 45
Abs. 2“ aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebungsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz, die Landeskulturgenos-
senschaften betreffend, in der Fassung
vom 30. September 1899 (Hess.Reg.Bl.
S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 4. September 1974 (GVBl. I
S. 361)³⁾,
2. die Verordnung zur Übertragung der
Ausführung der Unterhaltungsarbei-
ten an Gewässern zweiter Ord-
nung auf das Land vom 23. September 1970
(GVBl. I S. 577)⁴⁾,
3. die Zweite Verordnung zur Übertra-
gung der Ausführung der Unterhal-
tungsarbeiten an Gewässern zweiter
Ordnung auf das Land vom 8. April
1974 (GVBl. I S. 206)⁵⁾,
4. die Dritte Verordnung zur Übertra-
gung der Ausführung der Unterhal-
tungsarbeiten an Gewässern zweiter
Ordnung auf das Land vom 12. Mai
1975 (GVBl. I S. 94)⁶⁾.

Artikel 6

Der Minister für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
wird ermächtigt, das Hessische Wasser-
gesetz in der sich aus diesem Gesetz er-
gebenden Fassung mit neuem Datum und
neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen
und dabei Unstimmigkeiten des
Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der
Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1980

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten
Schneider

2) Ändert GVBl. II 85-18
3) GVBl. II 81-1
4) GVBl. II 85-16
5) GVBl. II 85-19
6) GVBl. II 85-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)*)**

Vom 17. Dezember 1980

ERSTER TEIL

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe

- § 1 Abgabepflicht für Dritte
- § 2 Abwälzbarkeit der Abgabe
- § 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

ZWEITER TEIL

Bewertungsgrundlagen

- § 4 Bewertung absetzbarer Stoffe
- § 5 Nachklärteiche
- § 6 Vorbelastung
- § 7 Niederschlagswasser

DRITTER TEIL

Ermittlung der Schädlichkeit

- § 8 Ermittlung auf Grund des Bescheides
- § 9 Meßprogramm
- § 10 Erklärungspflicht
- § 11 Pauschalierung bei Kleineinleitungen

VIERTER TEIL

**Zuständigkeit, Festsetzung,
Erhebung, Überwachung**

- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Festsetzung der Abgabe, Festsetzungsfrist
- § 14 Fälligkeit, Vorauszahlung, Verjährung
- § 15 Erhebung der Abgabe
- § 16 Überwachung
- § 17 Anwendung von Verfahrensvorschriften

FÜNFTER TEIL

Verwendung der Abgabe

- § 18 Zweckbindung
- § 19 Vergabegrundsätze
- § 20 Verwaltungsaufwand

SECHSTER TEIL

**Bußgeldvorschriften,
Einschränkung von Grundrechten,
Inkrafttreten**

- § 21 Bußgeldvorschriften
- § 22 Einschränkung von Grundrechten
- § 23 Inkrafttreten

*) GVBl. II 89-5

ERSTER TEIL

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe

§ 1

Abgabepflicht für Dritte
(zu § 9 Abs. 2 und 3 Abwasserabgabengesetz)

(1) Die Gemeinden oder die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände oder die sonstigen mit der Abwasserbeseitigung betrauten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind außer für eigene Einleitungen auch anstelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, deren Abwasser sie nach § 45b Hessisches Wassergesetz vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 513), zu beseitigen haben. Sie sind außerdem anstelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flußkläranlage gereinigt, so kann die zuständige Wasserbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, daß in einem festzusetzenden Einzugsbereich der Kläranlage der Betreiber der Flußkläranlage anstelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig ist.

§ 2

Abwälzbarkeit der Abgabe
(zu § 9 Abs. 1 und 2 Abwasserabgabengesetz)

(1) Die Gemeinden wälzen

1. die ihnen für eigene Einleitungen entstehenden,
2. die ihnen nach § 1 anstelle von Abwassereinleitern entstehenden,
3. die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf sie umgelegten

Aufwendungen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383), ab. Dasselbe gilt für die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände oder die sonstigen mit der Abwasserbeseitigung betrauten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Aufwendungen gehören zu den Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 Gesetz über kommunale Abgaben.

(2) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz, so können die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.

§ 3

Ausnahme von der Abgabepflicht
(zu § 10 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz)

Die obere Wasserbehörde kann das Einleiten von Abwasser in Untergrundschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist, auf Antrag von der Abgabepflicht widerruflich befreien, wenn das Einleiten in den Untergrund wegen des Wohls der Allgemeinheit einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen ist.

ZWEITER TEIL

Bewertungsgrundlagen

§ 4

Bewertung absetzbarer Stoffe
(zu § 3 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz)

Die Zahl der Schadeinheiten absetzbarer Stoffe wird auf Antrag des Abgabepflichtigen nach ihrem Gewicht bestimmt, wenn die Zahl der Kubikmeter Jahresmenge mehr als fünfmal so groß ist wie die Zahl der Tonnen der Trockensubstanz im Jahr. Die Bestimmung nach dem Gewicht ist frühestens für das der Antragstellung folgende Veranlagungsjahr zu berücksichtigen.

§ 5

Nachklärteiche
(zu § 3 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz)

Wird ein Gewässer oder ein Gewässerteil als Nachklärteich zur Abwasserbehandlung in Anspruch genommen und ist er der Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt auf Antrag des Abgabepflichtigen die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird. Der Umfang der Verminderung wird von der für die Überwachung der Abwassereinleitung zuständigen Stelle geschätzt. Der Wirkungsgrad der Nachklärung ist frühestens für das der Antragstellung folgende Veranlagungsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

Vorbelastung
(zu § 4 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz)

(1) Die zuständigen Wasserbehörden können für Gewässer oder Teile von Ge-

wässern durch Rechtsverordnung mittlere Konzentrationen von Schadstoffen oder Schadstoffgruppen und einen mittleren Verdünnungsfaktor festlegen, die nach § 4 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz bei der Berechnung der Vorbelastung zugrunde zu legen sind. Die mittleren Konzentrationen und der mittlere Verdünnungsfaktor sind auf der Grundlage von Gewässergüteuntersuchungen und unter Berücksichtigung zu erwartender Veränderungen der Gewässer für einen Zeitraum festzulegen, der in der Regel fünf Jahre nicht unterschreiten soll. Die Vorbelastung ist frühestens für das der Antragstellung folgende Veranlagungsjahr zu berücksichtigen.

(2) Ist ein Meßprogramm nach § 5 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz zugelassen, kann auf Antrag des Abgabepflichtigen auch die Vorbelastung durch Messungen auf Grund dieses Meßprogramms ermittelt werden.

§ 7

Niederschlagswasser
(zu § 7 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz)

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen oder mit deren Bau auf Grund einer Baugenehmigung nach § 44 Hessisches Wassergesetz begonnen worden ist und bei denen die Anforderungen der Genehmigung an Bau und Betrieb erfüllt werden, bleibt abgabefrei.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Anlagen, die in Zukunft gebaut werden, bleibt abgabefrei, wenn die in der Baugenehmigung nach § 44 Hessisches Wassergesetz gestellten Anforderungen eingehalten werden.

DRITTER TEIL

Ermittlung der Schädlichkeit

§ 8

Ermittlung auf Grund des Bescheides
(zu § 4 Abs. 1 und 2 Abwasserabgabengesetz)

(1) Regelwerte, Bezugswerte und Höchstwerte nach § 4 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz sind für

1. die absetzbaren Stoffe in Milliliter je Liter, im Falle des § 4 in Milligramm je Liter,
2. die oxydierbaren Stoffe in Milligramm chemischer Sauerstoffbedarf je Liter,
3. Quecksilber und Cadmium und ihre Verbindungen in Milligramm Quecksilber und Cadmium je Liter,
4. die Giftigkeit gegenüber Fischen ermittelt als Verdünnungsfaktor des Abwassers in ganzen Zahlen

festzusetzen. Diese Werte sowie die Jahresschmutzwassermenge sind für den Trockenwetterabfluß festzusetzen.

(2) Die den Werten für die Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde lie-

genden Verhältnisse (Festsetzungsgrundlagen) sind in den Bescheid aufzunehmen. Verändern die Festsetzungsgrundlagen sich nachträglich, sind diese Veränderung und eine daraus folgende Änderung der Werte für die Ermittlung der Schadeinheiten in den Bescheid aufzunehmen.

(3) Entspricht der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz, so hat der Abgabepflichtige der zuständigen Wasserbehörde auf deren Anforderung die zur Ergänzung des Bescheides erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Beabsichtigt ein Abwassereinleiter die Festsetzungsgrundlagen so zu verändern, daß eine Erhöhung der für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgeblichen Werte notwendig wird, hat er dies der zuständigen Wasserbehörde so rechtzeitig anzuzeigen, daß die im Bescheid notwendigen Änderungen von den dafür zuständigen Behörden vor der Änderung der Festsetzungsgrundlagen vorgenommen werden können.

(5) Gibt ein Abwassereinleiter eine Erklärung nach § 4 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz gegenüber der zuständigen Behörde ab, hat er auch anzugeben, auf Grund welcher besonderen Verhältnisse im Erklärungszeitraum eine geringere Abwassermenge oder geringere Regelwerte und niedrigere Höchstwerte zu erwarten sind. Treffen diese Angaben nicht zu oder weist die zuständige Behörde nach, daß die vom Abwassereinleiter erklärte Abwassermenge überschritten wurde, ist auch für den Erklärungszeitraum die Zahl der Schadeinheiten vorbehaltlich einer Erhöhung nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz nur den Festsetzungen im Bescheid zu entnehmen.

§ 9

Meßprogramm

(zu § 5 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz)

(1) Das Meßprogramm nach § 5 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz erstreckt sich auf alle zu erwartenden, nach § 8 Abs. 1 festzusetzenden Schadstoffe und Schadstoffgruppen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, in denen insbesondere

1. Zahl und Zeitpunkt der Probeentnahmen je Tag,
 2. die Art der Probeentnahmen und die Untersuchung der Proben,
 3. die Durchführung des Meßprogramms durch einen nach § 45 c Abs. 2 Hessisches Wassergesetz zugelassenen Sachverständigen
- festgelegt werden.

(2) Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die Ermittlung der Abwassermenge,

2. die Zahl der Proben, den Zeitpunkt und die Art der Entnahme, der Behandlung sowie der Untersuchung dieser Proben.

§ 10

Erklärungspflicht

(zu § 11 Abwasserabgabengesetz)

Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides ermittelt, hat der Abgabepflichtige selbst die Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und mit den für die Ermittlung oder die Schätzung notwendigen Daten und Unterlagen der zuständigen Wasserbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes vorzulegen (Abgabenerklärung). Ist der Abgabepflichtige nicht selbst Abwassereinleiter, hat ihm dieser die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Wasserbehörde kann die Frist zur Abgabe der Erklärung für einzelne Fälle verlängern, wenn die Einhaltung der Frist Härten mit sich bringen würde und die Abgabenerhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 11

Pauschalierung bei Kleineinleitungen
(zu § 8 Abwasserabgabengesetz)

(1) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.

VIERTER TEIL

Zuständigkeit, Festsetzung, Erhebung, Überwachung

§ 12

Zuständigkeit

Die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes obliegt den nach § 91 Hessisches Wassergesetz zuständigen Wasserbehörden. Sie können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Wasserwirtschaftsämter und die Hessische Landesanstalt für Umwelt beteiligen. § 91 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz gilt für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz entsprechend.

§ 13

Festsetzung der Abgabe, Festsetzungfrist

(1) Die Abgabe wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) Ist die Abgabe auf Grund des Bescheides nach § 4 Abwasserabgabengesetz zu ermitteln, so können die auf die einzelnen Veranlagungsjahre entfallen-

den Abgaben im Voraus für die Geltungsdauer des Bescheides festgesetzt werden. Die Festsetzung kann später geändert werden, wenn

1. die gesetzlichen Grundlagen sich ändern,
2. bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz ein erhöhter Bezugswert zugrunde zu legen ist,
3. die Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz abweichend festzusetzen ist, oder
4. die Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz nicht eingehalten werden.

(3) Ist die Abgabe nach §§ 5 bis 8 Abwasserabgabengesetz zu ermitteln, so wird die Abgabe für jedes Veranlagungsjahr festgesetzt.

(4) Die Festsetzungsfrist für die Veranlagungszeiträume 1981 und 1982 beträgt drei Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, im Fall der Abgabenerklärung nach § 10 seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen; danach beträgt die Festsetzungsfrist zwei Jahre. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit die Abgabe hinterzogen worden ist. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist ist die Festsetzung, Aufhebung oder Änderung der Abgabe nicht mehr zulässig.

(5) Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen.

§ 14

Fälligkeit, Vorauszahlung, Verjährung

(1) Die Abgabe ist jeweils am 10. Januar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Wird die Abgabe erst nach dem Ende des Veranlagungsjahres festgesetzt, so können Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt werden; sie sind drei Monate nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe und der Anspruch auf Erstattung überzahlter Beträge verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden oder in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

§ 15

Erhebung der Abgabe

Die Abgabe wird von der für die Festsetzungsbehörde sachlich und örtlich zuständigen Staatskasse erhoben.

§ 16

Überwachung

Die zuständigen Wasserbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz begründeten Verpflichtungen, soweit die Überwachung nicht nach den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist. Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Der Abgabepflichtige hat die Überwachung zu dulden. Er hat insbesondere zur Prüfung, ob die für die Abwasserabgabe maßgeblichen Werte eingehalten werden,

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit und
2. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die unmittelbar an Betriebsgrundstücken und -räumen nach Nr. 1 angrenzen, wenn sie nicht zum befriedeten Besitztum gehören,

zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 17

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Soweit im Abwasserabgabengesetz oder in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Verfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95) und der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645).

(2) Gegen denjenigen, der seiner Pflicht zur Vorlage der Abgabenerklärung nicht oder nicht fristgemäß oder nur unvollständig nachkommt, kann ein Ver-spätungszuschlag festgesetzt werden. § 152 Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 6 vom Hundert vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Abgabe zu zahlen.

FÜNFTER TEIL

Verwendung der Abgabe

§ 18

Zweckbindung

(zu § 13 Abwasserabgabengesetz)

Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden nach Abzug der Mittel zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach § 20 der Zweckbindung des § 13 Abwasserabgabengesetz entsprechend verwendet. Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährt wurden, gelten als Einnahmen aus der Abwasserabgabe.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6300 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 47, 6300 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,—
DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 30 kostet 3,90 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

§ 19

Vergabegrundsätze (zu § 13 Abwasserabgabengesetz)

Das Aufkommen aus der Abwasser-
abgabe ist im Rahmen seiner Zweckbin-
dung bevorzugt zu verwenden für Maß-
nahmen

1. an örtlichen und regionalen Schwer-
punkten der Gewässersanierung,
2. in sektoralen Schwerpunkten der Ge-
wässerverschmutzung durch beson-
ders schädliche Faktoren.

§ 20

Verwaltungsaufwand (zu § 13 Abwasserabgabengesetz)

Der durch den Vollzug des Abwasser-
abgabengesetzes und dieses Gesetzes
entstehende Verwaltungsaufwand ist
nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts-
plans aus dem Aufkommen der Abwas-
serabgabe zu decken.

SECHSTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten

§ 21

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vor-
sätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 3 die Angaben zur
Ergänzung des Bescheides nicht oder
nicht rechtzeitig macht oder die dazu-
gehörigen Unterlagen nicht oder nicht
rechtzeitig vorlegt,
2. einer Auflage nach § 9 Abs. 1 Satz 2
zuwiderhandelt,

3. einer Rechtsverordnung nach § 9
Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit die
Verordnung für einen bestimmten
Tatbestand auf diese Bußgeldvor-
schrift verweist,
4. entgegen § 10 Satz 1 die Abgaben-
erklärung nicht, nicht rechtzeitig oder
mit unrichtigen Angaben vorlegt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach
§ 16 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. einer Duldungs-, Mitwirkungs- oder
Auskunftspflicht nach § 16 Satz 3 bis 5
zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit
einer Geldbuße bis zu fünftausend Deut-
sche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des
§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungs-
widrigkeiten ist die obere Wasserbe-
hörde; dies gilt auch für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkei-
ten nach § 15 Abwasserabgabengesetz.

§ 22

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Un-
versehrtheit der Person (Art. 2 Abs. 2
Grundgesetz, Art. 3 Verfassung des Lan-
des Hessen) und der Unverletzlichkeit
der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz,
Art. 8 Verfassung des Landes Hessen)
werden nach Maßgabe dieses Gesetzes
eingeschränkt.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der
Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1980

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten
Schneider